

Geschäftsverzeichnismrn. 6261, 6279, 6283,
6284, 6285, 6286, 6289, 6290, 6291, 6292,
6293, 6296 und 6297

Entscheid Nr. 104/2017
vom 28. September 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung Kapitel 2 Abschnitt 1 (« Dienstaltersverbesserung aufgrund von Diplomen ») des Gesetzes vom 28. April 2015 zur Festlegung von Bestimmungen in Sachen Pensionen des öffentlichen Sektors, erhoben von Bart Van Doorselaere, von A.-M. H., von Jan Empsen und anderen, von Gert Flameng und anderen, von Luc Bearelle, von Patrick Hebb und Marleen Hendrix, von Isabelle Nanquette, von Valérie De Nayer, von Pascale-Emmanuelle Bastin, von Patrick Lebrun, von Hubert Goffin, von Geoffroy Begasse und von Raf De Weerd.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. September 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. September 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Bart Van Doorselaere Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 28. April 2015 zur Festlegung von Bestimmungen in Sachen Pensionen des öffentlichen Sektors (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 2015).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Oktober 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. November 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A.-M. H. Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 6 und 7 desselben Gesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. November 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. November 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 desselben Gesetzes: Jan Empsen, Anita Andries, Johan Gonnissen, Bruno Vanhees, Mimy Jacobs, Patrick Van Herpe, Bart Natens und Viviane Janssens, alle unterstützt und vertreten durch RA P. Lahousse, in Mecheln zugelassen

d. Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 6. November 2015 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 9. November 2015 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 desselben Gesetzes: Gert Flameng, Anita Dumon, Godelieve De Clercq, Erik Brouckaert, Louis Gistelinck, Johan Kielemoes, Christine Clauwaert, Luc Duart, Filip Vandenberghe, Koenraad Kempnaers, Werner Timmermans, Geert Pals, Eric Algoet, Lode De Tollenaere, Ludo Cooman, Guy Indeherberg, Roland Paternoster, Guy Sterkendries, Jean-Pierre Vandamme, Johan Van Stichel, Ludo Vercammen, Jan Van den Bergh, Dirk Vandenberg, Henri De Caluwé und Anita Rombauts beziehungsweise Luc Bearelle, alle unterstützt und vertreten durch RA P. Lahousse.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. November 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. November 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 desselben Gesetzes: Patrick Hebb und Marleen Hendrix, unterstützt und vertreten durch RA P. Lahousse.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. November 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. November 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Isabelle Nanquette Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 und 6 desselben Gesetzes.

g. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. November 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. November 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Valérie De Nayer Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 5 und 6 desselben Gesetzes.

h. Mit vier Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 10. November 2015 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 12. November 2015 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 und 6

desselben Gesetzes: Pascale-Emmanuelle Bastin, Patrick Lebrun, Hubert Goffin und Geoffroy Begasse.

i. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. November 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. November 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Raf De Weerdts Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 5 und 6 desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 6261, 6279, 6283, 6284, 6285, 6286, 6289, 6290, 6291, 6292, 6293, 6296 und 6297 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. September 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 19. Oktober 2016 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags einer Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 19. Oktober 2016 den Sitzungstermin auf den 16. November 2016 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2016

- erschienen

. A.-M. H., persönlich,

. RA P. Lahousse, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6283, 6284, 6285 und 6286,

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6289, 629, 6291, 6292 und 6293,

. RÄin I. Martens, in Gent zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6297,

. RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA A. Poppe, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Klagen richten sich gegen die Artikel 2 bis 7 des Gesetzes vom 28. April 2015 zur Festlegung von Bestimmungen in Sachen Pensionen des öffentlichen Sektors (nachstehend: Gesetz vom 28. April 2015), die bestimmen:

« KAPITEL 2 - Pensionen des öffentlichen Sektors

Abschnitt 1 - Dienstaltersverbesserung aufgrund von Diplomen

Unterabschnitt 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors

Art. 2. In das Gesetz vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird ein Artikel 36*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 36*bis* - Die Dauer, die sich aus der Anwendung der Artikel 33, 34, 34*quater* und 35 § 1 ergibt, wird für die Bestimmung des Pensionsanspruchs gemäß der nachstehenden Tabelle verringert:

Datum, an dem die Pension einsetzt	Verringerung für ein Diplom mit einer Studiendauer von 2 Jahren oder weniger	Verringerung für ein Diplom mit einer Studiendauer von mehr als 2 Jahren und weniger als 4 Jahren	Verringerung für ein Diplom mit einer Studiendauer von 4 Jahren oder mehr
vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016	4 Monate	5 Monate	6 Monate
vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	8 Monate	10 Monate	12 Monate
vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	12 Monate	15 Monate	18 Monate
vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	16 Monate	20 Monate	24 Monate
vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	20 Monate	25 Monate	30 Monate
vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	24 Monate	30 Monate	36 Monate

vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	-	35 Monate	42 Monate
vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	-	36 Monate	48 Monate
vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024	-	-	54 Monate
vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025	-	-	60 Monate
vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026	-	-	66 Monate
vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027	-	-	72 Monate
vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2028	-	-	78 Monate
vom 01.01.2029 bis zum 31.12.2029	-	-	84 Monate

Was Personen betrifft, die am 31. Dezember eines bestimmten Kalenderjahres die Bedingungen für den Bezug einer Ruhestandspension erfüllen, findet die Verringerung Anwendung, die für Pensionen gilt, die am 1. Januar desselben Kalenderjahres einsetzen, ungeachtet des tatsächlichen Datums, an dem diese Personen anschließend in den Ruhestand versetzt werden. ’

Art. 3. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *36ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *36ter*. Für die Bestimmung des Pensionsanspruchs finden die Artikel 33 und *34bis* keine Anwendung mehr auf Pensionen, die ab dem 1. Januar 2030 einsetzen. ’

Unterabschnitt 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 16. Juni 1970 über Dienstaltersverbesserungen in Sachen Pensionen für die Personalmitglieder im Unterrichtswesen aufgrund von Diplomen

Art. 4. In das Gesetz vom 16. Juni 1970 über Dienstaltersverbesserungen in Sachen Pensionen für die Personalmitglieder im Unterrichtswesen aufgrund von Diplomen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2014, wird ein Artikel *5bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *5bis*. Die Dauer, die sich aus der Anwendung der Artikel 2, 3 und 4 § 1 ergibt, wird für die Bestimmung des Pensionsanspruchs gemäß der nachstehenden Tabelle verringert:

Datum, an dem die Pension einsetzt	Verringerung für ein Diplom mit einer Studiendauer von 2 Jahren oder weniger	Verringerung für ein Diplom mit einer Studiendauer von mehr als 2 Jahren und weniger als 4 Jahren	Verringerung für ein Diplom mit einer Studiendauer von 4 Jahren oder mehr
vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016	4 Monate	5 Monate	6 Monate
vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	8 Monate	10 Monate	12 Monate
vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	12 Monate	15 Monate	18 Monate
vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	16 Monate	20 Monate	24 Monate
vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	20 Monate	25 Monate	30 Monate
vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	24 Monate	30 Monate	36 Monate
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	-	35 Monate	42 Monate
vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	-	36 Monate	48 Monate
vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024	-	-	54 Monate

vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025	-	-	60 Monate
vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026	-	-	66 Monate
vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027	-	-	72 Monate
vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2028	-	-	78 Monate
vom 01.01.2029 bis zum 31.12.2029	-	-	84 Monate

Was Personen betrifft, die am 31. Dezember eines bestimmten Kalenderjahres die Bedingungen für den Bezug einer Ruhestandspension erfüllen, findet die Verringerung Anwendung, die für Pensionen gilt, die am 1. Januar desselben Kalenderjahres einsetzen, ungeachtet des tatsächlichen Datums, an dem diese Personen anschließend in den Ruhestand versetzt werden. ’

Art. 5. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *5ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *5ter*. Für die Bestimmung des Pensionsanspruchs finden die Artikel 2 und *2bis* keine Anwendung mehr auf Pensionen, die ab dem 1. Januar 2030 einsetzen. ’

Unterabschnitt 3 - Studienzeit und damit gleichgesetzte Zeiträume

Art. 6. Die Artikel *36bis* und *36ter* des Gesetzes vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors finden Anwendung auf alle Studienzeiten beziehungsweise damit gleichgesetzten Zeiträume, die für die Bestimmung des Anspruchs auf eine in Artikel 38 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen oder in Artikel 80 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor erwähnte Pension berücksichtigt werden.

Unterabschnitt 4 - Inkrafttreten - Übergangsbestimmungen

Art. 7. Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Januar 2016 in Kraft ».

B.1.2. Aufgrund der Artikel 33, 34, *34quater* und 35 § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1969, auf die im angefochtenen Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2015 verwiesen wird, wurde bei der Festlegung der Berücksichtigung der Laufbahnbedingungen für die Möglichkeit einer Vorruhestandspension und des Betrags der Pension zu Lasten der Staatskasse eine Zeitbonifikation (nachstehend: Diplombonifikation) gewährt, die der Mindestdauer der Anzahl Jahre eines Hochschulstudiums von zwei Jahren oder mehr entsprach, so wie sie notwendig waren, um das Diplom zu erlangen, dessen Besitz eine Bedingung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst war.

B.1.3. Aufgrund der Artikel 2, 3 und 4 § 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1970 über Dienstaltersverbesserungen in Sachen Pensionen für die Personalmitglieder im Unterrichtswesen aufgrund von Diplomen, auf den im angefochtenen Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2015 verwiesen wird, wurde für das Personal des durch die öffentliche Hand

organisierten oder subventionierten Unterrichts und des freien subventionierten Unterrichts, das eine Pension zu Lasten der Staatskasse erhält, eine gleichartige Diplombonifikation berücksichtigt.

B.2.1. Die Diplombonifikation wurde für die Personalmitglieder des öffentlichen Sektors durch das Gesetz vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors eingeführt.

In der Begründung zu diesem Gesetz hieß es:

« 4. Bonifikationen für Studien

Gemäß Artikel 8 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 werden die Ruhestandspensionen für jedes Dienstjahr im Verhältnis zu 1/60 des Durchschnittsgehalts, das mit den letzten fünf Jahren der Laufbahn verbunden war, ausgezahlt, wenn es sich um ortsgebundene Dienste handelt, und im Verhältnis zu 1/50 desselben Durchschnittsgehalts, wenn es sich um Diensten handelt, die als 'aktive' Dienste bezeichnet werden.

Außerdem darf keine Pension höher sein als 3/4 des Gehalts, das als Grundlage für ihre Berechnung gedient hat.

Um eine vollständige Pension erhalten zu können, sind 45 Jahre im ortsgebundenen Dienst erforderlich, wobei diese Laufbahn nur erreicht werden kann, wenn die betreffende Person spätestens im Alter von 20 Jahren den Dienst angetreten hat.

Die Beamten mit Universitätsabschluss oder mit einem Diplom des Hochschulunterrichts können wegen ihrer Studien nicht in diesem Alter den Dienst antreten, und es ist ihnen im Allgemeinen unmöglich, eine vollständige Pension im Alter von 65 Jahren zu erhalten.

Um den Nachteil, der ihnen durch den späteren Dienstantritt beim Staat entsteht, zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die normale Dauer der Studien in Wert zu setzen für die Personalmitglieder, die Inhaber eines Diploms eines mindestens dreijährigen Studiums nach der Sekundarschule sind, sofern dieses Diplom bei der Anwerbung verlangt wurde. Die laufenden Pensionen werden auf dieser Grundlage angepasst » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1968-1969, Nr. 368/1, SS. 4-5, und ebenda, (Bericht) Nr. 368/2, SS. 5-6).

B.2.2. Die Diplombonifikation wurde für die Personalmitglieder des Unterrichtswesens durch das Gesetz vom 16. Juni 1970 über Dienstaltersverbesserungen in Sachen Pensionen für die Personalmitglieder im Unterrichtswesen aufgrund von Diplomen geregelt.

In der Begründung zu diesem Gesetz hieß es:

« Durch das Gesetz vom 8. April 1884 wurde der Besitz gewisser Diplome mit einer Bonifikation der Dienstzeit verbunden, die in der Berechnung der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder des Unterrichtswesens berücksichtigt wird.

Dieses Gesetz, das nur einmal ergänzt wurde, nämlich 1912, entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen, wie die Autoren verschiedener Gesetzesvorschläge mit dem Ziel, es zu ergänzen oder zu ersetzen, zu Recht hervorgehoben haben.

Es enthält nämlich eine erschöpfende Auflistung der Diplome, die Anlass zu einer Bonifikation geben, und in dieser Auflistung sind selbstverständlich nicht die Befähigungsnachweise enthalten, die nach 1912 eingeführt wurden, und ebenfalls nicht gewisse Diplome, die bereits bestanden, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt für die Ausübung eines Amtes im Unterricht angenommen wurden.

Außerdem beschränkt die Verwaltungsrechtsprechung, die sich auf die Vorarbeiten zum Gesetz von 1884 basiert, die Gewährung der Bonifikation auf die Fälle, in denen das Diplom durch ein Grundlagengesetz über den Unterricht vorgeschrieben wurde, um das ausgeübte Amt zu erfüllen.

Die Nichterfüllung dieser Bedingung schließt jede Bonifikation für die Anspruchsberechtigten auf eine Ruhestandspension aus, die ein Amt ausgeübt haben, wofür das Diplom durch eine Verordnungsbestimmung vorgeschrieben war (königlicher Erlass, Erlass des Provinzialrates, Gemeinderatsbeschluss) oder nicht erforderlich war.

In diesem Fall befinden sich insbesondere alle Pensionsempfänger des offiziellen und freien technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts sowie diejenigen, die aufgrund des Schulpaktes eine Pensionsregelung genießen, in der auf die Personalmitglieder der freien Einrichtungen für den technischen Unterricht verwiesen wird. Es wäre zwar möglich gewesen, die Bestimmungen des Gesetzes von 1884 zu ergänzen und dessen Anwendungsbereich auf die Personalkategorien des Unterrichts auszudehnen, die bisher ausgeschlossen waren, doch die Regierung ist der Auffassung, dass es im Hinblick auf eine Vereinheitlichung und Rationalisierung wünschenswert war, die gesamten Bestimmungen in Bezug auf die Diplombonifikationen in die Pensionen des Lehrpersonals aufzunehmen und bei der Ausarbeitung der neuen Regeln die Grundsätze zu berücksichtigen, die den Maßnahmen zugrunde liegen, die kürzlich durch den Gesetzgeber bezüglich der Diplombonifikation in den Pensionen des Staatspersonals angenommen wurden.

Die Bestimmungen des Entwurfs, der Ihnen unterbreitet wird, stimmen auffallend mit denjenigen von Kapitel VI des Gesetzes vom 9. Juli 1969 überein, von denen nur abgewichen wird, wenn besondere Umstände in Verbindung mit der Situation des Lehrpersonals andere Regeln als diejenigen, die für die Beamten gelten, rechtfertigen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 231/1, SS. 1-2).

B.3.1. Durch die Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 28. April 2015 wird für die Pensionen, die ab dem 1. Januar 2030 einsetzen, die Diplombonifikation gestrichen, die für die Studienzeiträume sowie die damit gleichgestellten Zeiträume gewährt werden in Bezug

auf die endgültig ernannten Personalmitglieder des öffentlichen Sektors sowie in Bezug auf die Personalmitglieder des Unterrichtswesens.

Außerdem wird durch die Artikel 2 und 4 desselben Gesetzes eine Übergangsregelung eingeführt, um für die betreffenden Personalmitglieder die Diplombonifikation schrittweise abzubauen entsprechend dem Anfangsdatum der Pension und entsprechend der Anzahl Studienjahre, die erforderlich sind für das Diplom, das sie besitzen.

B.3.2. In der Begründung zu dem angefochtenen Gesetz hieß es:

« In Punkt 2.3 des Regierungsabkommens sind Anpassungen der Rechtsvorschriften über die Beamtenpension vorgesehen.

Eines der mit der Reform angestrebten Ziele besteht darin, innerhalb der verschiedenen Pensionssysteme die Laufbahnbedingungen für die Inanspruchnahme des Rechts auf eine Vorruhestandspension zu vereinheitlichen.

Für den öffentlichen Sektor besteht diese Einheitlichkeit insbesondere darin, für die Festlegung des Anspruchs auf eine Pension die Berücksichtigung der Diplombonifikation aufzuheben.

Es muss verdeutlicht werden, dass diese Maßnahme sich keineswegs auf die Pensionsberechnung bezieht.

Die Aufhebung wird für die Pensionen verwirklicht, die am 1. Januar 2030 einsetzen. Diese Aufhebung wird auch für die Bonifikation bezüglich der Praktika gelten, die es ermöglichten, die offizielle Anerkennung als Facharzt zu erlangen.

Eine Übergangsregelung wird vorgesehen für die Pensionen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2029 einsetzen.

Die Übergangsregelung besteht in einer schrittweisen Verringerung um entweder vier Monate oder fünf Monate oder sechs Monate pro Kalenderjahr, je nachdem, ob die Studiendauer für das Diplom zwei Jahre oder weniger beziehungsweise mehr als zwei Jahre und weniger als vier Jahre oder aber vier Jahre und mehr beträgt. Die erste Verringerung wird auf die Pensionen angewandt, die am 1. Januar 2016 einsetzen. Die Verringerungen werden anschließend an jedem 1. Januar der darauf folgenden Jahre um vier, fünf beziehungsweise sechs Monate erweitert entsprechend der vorstehend angeführten Studiendauer für das Diplom. Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass ein Diplom mit einer Studiendauer von drei Jahren 36 Monate darstellt, und 36 nicht durch 5 teilbar ist, sodass die Verringerung im Kalenderjahr 2023 für ein solches Diplom einen Monat beträgt und nicht fünf Monate. Die Verringerungen werden ausgedrückt in Form einer Tabelle entsprechend dem Anfangsdatum der Pension einerseits und entsprechend der mit dem Diplom verbundenen Studiendauer andererseits » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0922/001, SS. 4-5).

In der Begründung zu Artikel 8 des Entwurfs wird darauf verwiesen, dass es infolge der vorgeschlagenen Bestimmungen «vorkommen kann, dass [...] gewisse Personen die Bedingungen bezüglich der Laufbahndauer nicht mehr erfüllen, um eine Vorruhestandspension erhalten zu können, oder diesen Pensionsantritt hinausschieben müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0922/001, S. 7).

B.3.3. Punkt 2.3 des Regierungsabkommens vom 9. Oktober 2014, auf den in der Begründung zu dem angefochtenen Gesetz verwiesen wurde, ist Bestandteil eines zweiten Kapitels mit dem Titel « Pensionsreform », in dem es unter anderem heißt:

« Die Bemühungen müssen ergänzt werden durch strukturelle Reformen, die ausreichend zur langfristigen Absicherung der Staatsfinanzen beitragen, insbesondere durch eine Reform der Pensionen, die mit dem Bericht der Expertengruppe für die Reform der Pensionen 2020-2040 als wissenschaftliche Grundlage durchgeführt wird, sowie eine Laufbahnreform. Diese Reformen werden zwischen heute und 2030 in Kraft treten.

Die Überalterung, die Verringerung der Anzahl junger Personen und die wachsende Anzahl von Personen des dritten und vierten Alters stellen das Vertrauen der Bürger in die Absicherung des Pensionssystems auf die Probe. Es ist ein neuer Sozialvertrag für alle Alterskategorien notwendig, was Ausdruck einer starken Solidarität zwischen den Generationen ist. Die Regierung wird daher eine neue Pensionsreform ausarbeiten auf der Grundlage der zehn Grundsätze aus dem Bericht des Ausschusses für die Pensionsreform 2020-2040 und hierfür eine intensive Konzertierung mit den Sozialpartnern vornehmen. Um den finanziellen und sozialen Fortbestand des Pensionssystems zu sichern, wird die Regierung diese zehn Grundsätze in zehn Arbeitsbereichen umsetzen. Die Regierung wird während dieser Legislaturperiode den Übergang zu einem Punktesystem für die Pensionsberechnung ausarbeiten. Die Reformen werden immer Hand in Hand mit ausreichend langen Übergangszeiträumen verlaufen.

Die Regierung wird in Absprache mit den Sozialpartnern und nach deren Stellungnahme einerseits notwendige Strukturen und Reformen und andererseits spezifische Maßnahmen ergreifen, um ein längeres Arbeiten zu ermöglichen.

[...]

2015 und 2016 wird der bereits vorgesehene Aufbauverlauf von Alters- und Laufbahnbedingungen für die Vorruhestandspension aufrechterhalten. Anschließend steigt die Laufbahnbedingung auf 41 Jahre im Jahr 2017 und auf 42 Jahre im Jahr 2019. Das Alter, mit dem man eine Vorruhestandspension nehmen kann, wird auf 62,5 Jahre im Jahr 2017 und auf 63 Jahre im Jahr 2018 erhöht.

[...]

2.3. Spezifische Anpassungen der Rechtsvorschriften über die Beamtenpensionen

Der Pensionsausschuss erklärt: ‘ Die Bedingungen, die bezüglich der Länge der Laufbahn gestellt werden, damit man Zugang zur Pension hat, müssen in den verschiedenen Systemen

auf einheitliche Weise gestaltet werden; Unterschiede hinsichtlich der erforderlichen Laufbahn oder hinsichtlich des Alters, die bzw. das Zugang zur Pension bietet, müssen objektiv begründet werden können '.

Der Pensionsausschuss erklärt ebenfalls: ' Die Berechnung der Pension muss auf dem Arbeitseinkommen der gesamten Laufbahn und nicht nur am Ende der Laufbahn beruhen '.

Die Regierung wird daher in enger Absprache mit den Sozialpartnern des öffentlichen Sektors Pensionsreformen verwirklichen, die eine Harmonisierung mit den Regelungen des Privatsektors bezwecken.

Durch diese Konzertierung wird festgelegt werden, ab wann in beiden Systemen auf gleiche Weise Pensionsansprüche aufgebaut werden. In jedem Fall sind die im Beamtensystem aufgebauten Pensionsansprüche gesichert.

Die folgenden Aspekte der Beamtenpension werden Gegenstand von Verhandlungen mit den Sozialpartnern des öffentlichen Sektors sein:

- Das Maß, mit dem ein Phasing-Out der Diplombonifikation um sechs Monate pro Kalenderjahr ab 2015 möglich ist für die Laufbahnbedingung der Vorruhestandspension.

Der Nationale Pensionsausschuss wird das Phasing-Out der Diplombonifikation für die Berechnung des Pensionsbetrags durch eine Regularisierung der Studienzeiträume anhand eines persönlichen Beitrags prüfen.

- Die Laufbahndauer zur Berechnung einer vollständigen Pension bei vorteilhaften Verhältnissätzen. Wenn diese Maßnahme ergriffen wird, werden Pensionsansprüche, die infolge vorteilhafter Verhältnissätze aufgebaut wurden, erhalten bleiben. Im Laufe dieser Legislaturperiode wird eine Maßnahme ergriffen werden, damit alle Pensionsansprüche aufgebaut werden, sowohl für die Berechnung als auch für den Zugang zur Vorruhestandspension, zu einem Verhältnissatz von 1/60 mit Ausnahme von schweren Berufen im öffentlichen Sektor (siehe 2.4.); » (http://premier.be/sites/default/files/articles/accord_de_gouvernement_-_regeerakkoord.pdf, SS. 28-30 und 33-35).

B.3.4. Im Ausschuss für soziale Angelegenheiten der Abgeordnetenversammlung erklärte der Minister der Pensionen:

« 1. Diplombonifikation für die Erlangung des Pensionsanspruchs

Die Einbeziehung der Diplombonifikation bei der Berechnung der Laufbahnbedingung im Rahmen der Vorruhestandspension besteht nur im Pensionssystem für Beamte. Diese Regel wird nicht auf Arbeitnehmer und Selbstständige angewandt.

Im Hinblick auf eine schrittweise Harmonisierung der Laufbahnbedingungen der verschiedenen Systeme, die es ermöglichen, eine Vorruhestandspension erhalten zu können, wird eine schrittweise Abschaffung der Diplombonifikation ab dem 1. Januar 2016 vorgesehen. Diese Diplombonifikation wird am 31. Dezember 2029 vollständig verschwinden.

Es ist hervorzuheben, dass die Abschaffung dieser Diplombonifikation nur die Laufbahnbedingung, um eine Vorruhestandspension erhalten zu können, betrifft. Sie hat keinesfalls Auswirkungen auf die Pensionsberechnung.

Die schrittweise Abschaffung zum 1. Januar 2016 und nicht zum 1. Januar 2015, wie es im Regierungsabkommen vorgesehen ist, wird durch den Umstand erklärt, dass der Pensionsantrag ein Jahr vor dem effektiven Pensionsantritt eingereicht werden kann.

Die soziale Konzertierung hat dazu geführt, dass folgende Änderungen vorgenommen wurden:

a. *Das Tempo, mit dem die Pensionsbonifikation abgeschafft wird*

Die schrittweise Abschaffung der Bonifikation um sechs Monate pro Jahr wird ersetzt durch eine schrittweise Abschaffung auf der Grundlage der Anzahl Studienjahre:

- vier Monate pro Jahr für Diplome mit einer Studiendauer von zwei Jahren;
- fünf Monate pro Jahr für Diplome mit einer Studiendauer von mehr als zwei Jahren und weniger als vier Jahren;
- sechs Monate pro Jahr für Diplome mit einer Studiendauer von vier Jahren und mehr » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0922/003, SS. 3-4).

Im Ausschuss für soziale Angelegenheiten erklärte der Minister der Pensionen ferner:

« Die schrittweise Abschaffung der Diplombonifikation bis 2029 wird eine Einsparung von 240 Millionen Euro ergeben unter der Bedingung, dass auch tatsächlich länger gearbeitet wird.

Bezüglich der Laufbahn und des Pensionsbetrags betrifft die Diplombonifikation nur die Laufbahnbedingungen. Die Abschaffung erfolgt unabhängig von der Pensionsberechnung. Von einer Verringerung der Pensionsauszahlung ist nie die Rede gewesen. Das Gegenteil trifft zu: Wer zu einem bestimmten Zeitpunkt keine vollständige Laufbahn aufweisen kann und länger arbeitet, wird eine höhere Pension erhalten » (ebenda, S. 19, und im gleichen Sinne ebenda, DOC 54-0922/006, S. 25).

B.3.5. Wie der Ministerrat bemerkt - und wie ebenfalls aus dem in B.3.3 zitierten Regierungsabkommen vom 9. Oktober 2014 hervorgeht - beruht der Abbau der Diplombonifikation auf den Vorschlägen des « Ausschusses für die Pensionsreform 2020-2040 », der in seinem Bericht vom Juni 2014 erklärte:

« 15. Konvergenz innerhalb der gesetzlichen Pensionsregelungen und Reformen der Beamtenpensionen und der Selbstständigenpensionen

15.1. Konvergenz zwischen den Beamtenpensionen und den Pensionen der Arbeitnehmer und der Vertragsbediensteten des öffentlichen Sektors

Der Ausschuss entscheidet sich - aus verschiedenen Gründen - nicht für die Vereinheitlichung der gesetzlichen Pensionsregelungen, sondern für eine Konvergenz zwischen den Verteilungsregelungen der Arbeitnehmer und der Beamten in Bezug auf die nachstehend angegebenen Punkte.

a) Ein gleich lautender Inhalt des Begriffs *Laufbahnbedingungen für die Anwendung des Pensionsanspruchs*. Seit der Pensionsreform Di Rupo I gelten theoretisch die gleichen Alters- und Laufbahnbedingungen für die Vorruhestandspensionen. In der Praxis können die meisten Beamten jedoch schneller diese Laufbahnbedingungen erfüllen wegen der Anwendung der Diplombonifikationen und eines Erhöhungskoeffizienten für diejenigen, die einen vorteilhaften Verhältnissatz genießen. Langfristig werden die Laufbahnbedingungen im Pensionssystem des öffentlichen Dienstes die gleichen sein wie für die Arbeitnehmer.

b) In der Verlängerung des vorstehenden Punktes a), eine identische Behandlung von *Studienzeiträumen* in allen gesetzlichen Pensionssystemen, nicht nur für die Laufbahnbedingungen, sondern auch für die Pensionsberechnung. Studienzeiträume werden in keinem gesetzlichen Pensionssystem mehr berücksichtigt. Dies beinhaltet die (schrittweise) Abschaffung der Diplombonifikation im Pensionssystem der Beamten und die gleichzeitige Abschaffung der Möglichkeit zur Regularisierung der Studienjahre in den gesetzlichen Pensionssystemen für die Arbeitnehmer und die Selbstständigen.

[...]

15.2.2. Zugang zum Anspruch auf eine Ruhestandspension

Nachstehend beschränken wir uns auf eine Erläuterung der Reformvorschläge, die sich spezifisch auf eine Konvergenz zwischen dem Arbeitnehmersystem und dem Beamtensystem beziehen, ausgehend von den Bedingungen, die - bei unveränderter Politik - im Jahr 2016 für den Zugang zur (vorgezogenen) Ruhestandspension gelten (werden).

Mit der Pensionsreform Di Rupo I sieht es so aus, als ob in den drei gesetzlichen Pensionssystemen identische Laufbahnbedingungen für den Zugang zur (vorgezogenen) Ruhestandspension gelten würden. Dies ist theoretisch korrekt, doch in der Praxis gibt es Unterschiede zwischen der Arbeitnehmer- und der Beamtenregelung wegen der unterschiedlichen Erfüllung der *vorgeschriebenen Laufbahnbedingungen*. In der Pensionsregelung des öffentlichen Sektors werden nämlich auch die *Zeitbonifikationen* für Diplome berücksichtigt zur Beurteilung der Laufbahnbedingung, was nicht der Fall ist für die etwaigen regularisierten Studienjahre im Pensionssystem der Arbeitnehmer. Außerdem wird für die Beamten, die einen vorteilhaften Verhältnissatz genießen, ein Erhöhungskoeffizient angewandt. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der Pensionsjahre mit einem bestimmten Faktor multipliziert wird, sodass die Laufbahnbedingung schneller erfüllt ist. Dieser Erhöhungskoeffizient wird zwar im Laufe der Zeit geringer, doch ohne zusätzliche Maßnahmen wird er nach Ablauf der Übergangsperiode im Jahr 2022 noch immer 1,05 betragen für alle diejenigen, die sich auf einen vorteilhaften Verhältnissatz berufen können.

Der Ausschuss schlägt vor, sowohl die Diplombonifikationen als auch den Erhöhungskoeffizienten künftig nach einem noch im Einzelnen auszuarbeitenden Abbauszenario abzuschaffen bei der Festlegung der erforderlichen Anzahl Laufbahnjahre für den Zugang zum Pensionsanspruch. Es gibt nämlich keine objektiven Gründe dafür, dass Beamte und Arbeitnehmer in diesem Punkt unterschiedlich behandelt werden sollten » (Ausschuss für die Pensionsreform 2020-2040, « Ein starker und zuverlässiger Sozialvertrag. Vorschläge des Ausschusses für die Pensionsreform 2020-2040 für eine strukturelle Reform der Pensionssysteme », SS. 115 und 118 - www.pensioen2040.belgie.be).

Zur Hauptsache

In Bezug auf die allgemeinen Beschwerden gegen die angefochtene Regelung

B.4. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6261 ist ein endgültig ernannter Beamter bei der Flämischen Behörde und beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 28. April 2015, die sich auf die Personalmitglieder des öffentlichen Sektors beziehen.

B.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.6. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds führt die klagende Partei an, dass gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen werde, da die Abschaffung der Diplombonifikation zu einer identischen Behandlung von endgültig ernannten Beamten aus dem öffentlichen Sektor und vertraglichen Arbeitnehmern aus dem Privatsektor führe, während es sich ihrer Auffassung nach um deutlich unterschiedliche Kategorien von Personen handle, die sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in anderen Bereichen wesentlich unterschiedlichen Regelungen unterlägen, sodass die beiden Kategorien unterschiedlich behandelt werden müssten.

B.7. Wie aus den in B.3 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, bezwecken die angefochtenen Maßnahmen die schrittweise Abschaffung der Berücksichtigung der Studienzeiträume und der diesen gleichgestellten Zeiträumen für die Dauer der Laufbahn, die erforderlich ist, um Anspruch auf eine Ruhestandspension zu erhalten. Sie beziehen sich nicht auf die Berechnung des Pensionsbetrags.

B.8. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt

ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. Es obliegt dem Gesetzgeber zu urteilen, inwiefern es zweckmäßig ist, Maßnahmen im Hinblick auf Einsparungen im Bereich der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen zu ergreifen. Er verfügt in dieser Hinsicht über eine umso größere Ermessensbefugnis, wenn die betroffene Regelung Gegenstand einer sozialen Konzertierung war (siehe das Protokoll Nr. 197/1 vom 30. Januar 2015 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste, *Parl. Dok.*, Kammer, DOC 54-0922/003, Anlage, SS. 40-47 und 48-55).

Obwohl die soziale Konzertierung im vorerwähnten Ausschuss A nicht zu einem Abkommen geführt hat, hatte die soziale Konzertierung dennoch gewisse Änderungen zur Folge, wie der Ersatz der schrittweisen Abschaffung der Diplombonifikation um sechs Monate pro Jahr durch eine schrittweise Abschaffung auf der Grundlage der Anzahl Studienjahre (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0922/003, S. 4, bereits zitiert in B.3.4), das Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2016 statt im Jahr 2015 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0922/006, S. 12) und die Übergangsmaßnahmen bezüglich der Disponibilität in Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes, in dem die Situationen erwähnt sind, in denen die angefochtene Regelung nicht Anwendung findet (siehe das vorerwähnte Protokoll, SS. 45 und 53).

Da die betreffenden Pensionen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, muss die Belastung des Staates geändert werden können, wenn die Sanierung der öffentlichen Finanzen oder das Defizit in der sozialen Sicherheit es erfordert.

B.10. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz vom 9. Juli 1969 den Umstand berücksichtigt, dass Bewerber für ein öffentliches Amt, für das der Besitz eines Diploms durch Gesetz oder Verordnung zwingend vorgeschrieben wird, eine bestimmte Anzahl von Jahren Hochschulstudien absolviert haben müssen, um für dieses Amt in Frage zu kommen,

sodass die Berufslaufbahn dieser Kategorie von Personen notwendigerweise anders aussieht, weil sie erst nach diesen Studien ihre Laufbahn antreten konnten.

Die Diplombonifikation für diese Personalmitglieder des öffentlichen Dienstes dient dazu, dieser Situation Rechnung zu tragen.

B.11. Wie aus den in B.3 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, wünschte der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen einen neuen Schritt zur Harmonisierung der Pensionsregelungen der Arbeitnehmer aus dem Privatsektor und aus dem öffentlichen Sektor vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen bezüglich der Laufbahndauer. Ein System der kostenlosen und automatischen Zeitbonifikation für Studienjahre besteht nämlich nicht zugunsten der Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellt wurden.

B.12. Wie aus denselben Vorarbeiten hervorgeht, ist die angefochtene Regelung Bestandteil der strukturellen Reformen der Pensionen, die dazu dienen, die öffentlichen Finanzen langfristig zu sichern, indem die Haushaltskosten der Überalterung berücksichtigt werden.

B.13.1. Im Rahmen dieser Reformen sind bereits verschiedene Bestimmungen angenommen worden im Hinblick auf « die Sanierung der öffentlichen Finanzen » und um « den Wohlstand aufrechtzuerhalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/003, S. 17). Nach Aussagen des zuständigen Ministers sind die angenommenen Maßnahmen « notwendig, um dafür zu sorgen, dass man die Pensionen weiterhin auszahlen kann », wobei hinter den Maßnahmen die Überlegung steht, dass « man die Menschen davon überzeugen muss, länger zu arbeiten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/011, S. 20).

B.13.2. Die gleichen legitimen Zielsetzungen liegen auch der angefochtenen Regelung zugrunde, wie vorstehend in B.12 bereits dargelegt wurde, und auch aus der Erklärung des zuständigen Ministers hervorgeht, dass « man selbstverständlich länger wird arbeiten müssen, doch dies ist auch das Ziel, das die Regierung mit der Pensionsreform verfolgt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0922/006, S. 9).

B.14. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht nicht dem entgegen, dass der Gesetzgeber seine ursprünglichen Ziele revidiert, um andere anzustreben. Im Allgemeinen müssen die öffentlichen Behörden nämlich ihre Politik den sich ändernden Erfordernissen des Allgemeininteresses anpassen können.

B.15.1. Angesichts der demographischen Entwicklung, die der Gesetzgeber berücksichtigen wollte, ist die Behandlungsgleichheit mit der für vertragliche Arbeitnehmer geltenden Regelung, die er verwirklichen wollte, indem er die Bürger dazu veranlasste, länger zu arbeiten, eine relevante Maßnahme.

B.15.2. Obwohl es weiterhin Unterschiede gibt zwischen den Pensionssystemen, die auf die statutarischen Personalmitglieder des öffentlichen Sektors einerseits und auf die Arbeitnehmer und die Vertragsbediensteten des öffentlichen Sektors andererseits Anwendung finden, können sie es nicht rechtfertigen, dass die Bedingungen bezüglich des Alters und der Laufbahndauer in Bezug auf diese Kategorien von Arbeitnehmern nicht angeglichen werden können im Hinblick auf die Möglichkeit, eine Ruhestandspension anzutreten.

Wie in B.3.5 dargelegt wurde, war der Ausschuss für die Pensionsreform 2020-2040 der Auffassung, dass es nun keine objektiven Gründe mehr gibt, die Beamten und die Arbeitnehmer unterschiedlich zu behandeln hinsichtlich der Dauer ihrer Laufbahn, was die Diplombonifikation betrifft.

B.16. Der Gerichtshof muss aber noch prüfen, ob die Folgen der Aufhebung der Diplombonifikation für die endgültig ernannten Personalmitglieder des öffentlichen Dienstes nicht unverhältnismäßig sind.

B.17.1. Die vollständige Abschaffung der Diplombonifikation wird für die Pensionen gelten, die ab dem 1. Januar 2030 einsetzen (Artikel 3). Eine Übergangsregelung wird für die Pensionen vorgesehen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2029 einsetzen (Artikel 2). Diese Übergangsregelung besteht in einer schrittweisen Verringerung der Diplombonifikation um vier Monate beziehungsweise fünf Monate oder sechs Monate pro Kalenderjahr je nachdem, ob die Studiendauer des Diploms zwei Jahre oder weniger oder mehr als zwei Jahre und weniger als vier Jahre oder aber vier Jahre oder mehr beträgt. Die erste Verringerung wird auf die Pensionen angewandt, die ab dem 1. Januar 2016 einsetzen. Die Verringerungen werden anschließend an jedem ersten Januar der folgenden Jahre um vier, fünf oder sechs Monate verlängert je nach der vorstehend angeführten Studiendauer für das Diplom.

B.17.2. Indem die Abschaffung der Diplombonifikation zeitlich gestreckt wird, hat der Gesetzgeber ein Gleichgewicht angestrebt zwischen einerseits der Notwendigkeit, die effektive Mindestlaufbahndauer zu verlängern, und andererseits dem Bemühen, auf nicht allzu brüske Weise die Interessen und Erwartungen der betreffenden Beamten zu beeinträchtigen. Folglich wird jemand, der näher am Pensionsalter ist, stärker in den Genuss der Diplombonifikation

gelangen als jemand, der jünger ist und somit mehr Zeit hat, um sich auf die geänderten Bedingungen der Laufbahndauer vorzubereiten.

B.17.3. In Artikel 46 des Gesetzes 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen ist ferner in Paragraph 3/1 vorgesehen, dass zur Bestimmung dessen, ob die vorgeschriebene Mindestanzahl Dienstjahre, die für die Begründung des Pensionsanspruchs zulässig sind, erreicht ist, ein vorteilhafterer Verhältnissatz als ein Sechzigstel angewandt werden kann. Die vorteilhafteren Verhältnissätze können, wie aus der in Absatz 5 von Artikel 46 § 3/1 enthaltenen Tabelle hervorgeht, zur Folge haben, dass die Anzahl Dienstjahre, die erforderlich sind, um in den Vorruhestand gehen zu können, schneller erreicht werden kann.

B.17.4. Schließlich bestimmt Artikel 8 des Gesetzes vom 28. April 2015, dass die angefochtene Regelung nicht auf bestimmte Kategorien von Personen Anwendung findet, die sich auf eigenen Antrag hin am 1. Januar 2015 - oder noch vor dem 2. September 2015 - vor der Pensionierung in Disponibilität befanden - oder sich noch befinden konnten.

B.18. Angesichts des Vorstehenden schränken die angefochtenen Bestimmungen die Rechte der betroffenen Beamten nicht auf unverhältnismäßige Weise ein.

B.19. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6261 ist unbegründet.

B.20.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6283 und 6286 sind Mitglieder des Lehrpersonals und beantragen die Nichtigklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2015.

B.20.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6290 und 6297 sind ebenfalls Mitglieder des Lehrpersonals und beantragen die Nichtigklärung der Artikel 4, 5 und 6 desselben Gesetzes.

B.20.3. Alle Parteien führen unter anderem einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an. Der Gerichtshof prüft zunächst diesen Beschwerdegrund, insofern er sich auf die schrittweise Abschaffung der Diplombonifikation für die Personalmitglieder des Unterrichtswesens bezieht.

B.21.1. Aus den in B.2.2 angeführten Gründen, die die gleichen sind wie diejenigen, die für die Beamten im Allgemeinen in B.10 angeführt wurden, hat der Gesetzgeber im Gesetz vom 16. Juni 1970 eine Diplombonifikation für die Personalmitglieder des Unterrichtswesens eingeführt.

B.21.2. Analog zu der in B.17.1 dargelegten Regelung für die Beamten im Allgemeinen in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 28. April 2015 wird auch für die Personalmitglieder des Unterrichtswesens die vollständige Abschaffung der Diplombonifikation für die Pensionen gelten, die am 1. Januar 2030 einsetzen (Artikel 5), und wird für die Pensionen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2029 beginnen, eine Übergangsregelung vorgesehen, die in einer schrittweisen Verringerung der Diplombonifikation besteht, deren Dauer von der Studiendauer des Diploms abhängt (Artikel 4).

B.22. Aus analogen Gründe wie diejenigen, die für die Beamten im Allgemeinen in B.9 bis B.18 dargelegt wurden, verletzen die angefochtenen Bestimmungen, was den in B.20.3 angeführten Beschwerdegrund betrifft, nicht die Rechte der Mitglieder des Lehrpersonals.

In diesem Maß sind die Klagegründe unbegründet.

In Bezug auf die spezifischen Beschwerdegründe gegen die angefochtene Regelung

Der Unterschied zwischen Kategorien von Beamten und zwischen Kategorien von Mitgliedern des Lehrpersonals

B.23. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6261 führt die klagende Partei an, dass die Artikel 2, 3 und 6 des angefochtenen Gesetzes gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstießen, da die schrittweise Abschaffung der Diplombonifikation die jüngeren Beamten gegenüber den älteren Beamten benachteilige, da nur die Beamten, die vor dem 1. Januar 2030 in Pension gingen, noch in den Vorteil irgendeiner Diplombonifikation gelangen könnten. Die Beamten, die ihre Diplombonifikation verlören, würden somit zu Unrecht auf die gleiche Weise behandelt wie die Beamten, die keine Universitätsstudien absolviert hätten, es dennoch geschafft hätten, die Stufe A zu erreichen; diese Kategorie von Personen habe zwar nie Anrecht auf eine Diplombonifikation gehabt, doch sie habe im Alter von 18 Jahren als Beamter mit der Arbeit beginnen können und habe auf diese Weise mehr für die Pensionsberechnung zulässige Jahre aufgebaut und könne daher früher in Pension gehen.

Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6279 führt die klagende Partei, ein Zivilingenieur, der bei einem autonomen Betrieb öffentlichen Rechts arbeitet, an, dass die Artikel 2, 3, 6 und 7 des angefochtenen Gesetzes gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstießen, da sie zu einer Diskriminierung zwischen Beamten untereinander führten, je nachdem, ob für ihre Ernennung ein Diplom erforderlich gewesen sei oder nicht; Beamte, die im Alter von 18 Jahren als Beamter zu arbeiten begonnen hätten, würden nämlich im Alter von 61 Jahren die Vorruhestandspension antreten können mit einem Dienstalter von 43 Jahren, während ein Arzt im öffentlichen Sektor, der mindestens sieben Jahre studiert habe, erst mit einem Dienstalter von 42 Jahren im Alter von 67 Jahren in Pension gehen könne.

Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6289, 6291, 6292 und 6293 führen die klagenden Parteien, Beamte im Besitz eines Universitätsdiploms (Jura, Industrieingenieur und Zivilingenieur-Architekt) oder eines Hochschuldiploms (Buchhaltung), an, dass die Artikel 2, 3 und 6 des angefochtenen Gesetzes gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und Artikel 23 der Verfassung verstießen, weil durch sie gewissen Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors ein Anspruch auf Vorruhestandspension vorenthalten werde. Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6290 und 6297 führen die klagenden Parteien, die Mitglieder des Lehrpersonals sind, die gleichen Klagegründe gegen die Artikel 4, 5 und 6 des angefochtenen Gesetzes an.

Im zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6289, 6291, 6292 und 6293 führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 2, 3 und 6 des angefochtenen Gesetzes gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstießen, indem sie eine Diskriminierung auf der Grundlage des Alters beinhalteten, da sie den Vorteil der Vorruhestandspension bestimmten Mitgliedern des Personals des öffentlichen Dienstes entzögen, die erst in dem Alter, mit dem sie das erforderliche Diplom erhalten hätten, hätten ernannt werden können. Im zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6290 und 6297 führen die klagenden Parteien die gleichen Klagegründe gegen die Artikel 4, 5 und 6 des angefochtenen Gesetzes an.

Im einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6296 führt die klagende Partei, ein Beamter beim FÖD Finanzen mit einem Universitätsdiplom in Politik- und Verwaltungswissenschaften, an, dass die Artikel 2, 3 und 6 des angefochtenen Gesetzes gegen

den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstießen, weil die Studienjahre, die erforderlich gewesen seien, um die erforderlichen Kenntnisse für eine direkte Ernennung in Stufe A beim FÖD Finanzen zu erwerben, nicht mehr in der Pensionsberechnung berücksichtigt würden, während die Beamten ohne Universitätsdiplom, die aufgrund interner Prüfungen in Stufe A befördert worden seien, eine höhere Anzahl Arbeitsjahre anrechnen lassen könnten.

B.24. Die in B.23 angeführten Beschwerdegründe beziehen sich im Wesentlichen auf einen Behandlungsunterschied aufgrund des Alters, da angeprangert wird, dass die Diplombonifikation der Beamten, die weiter von ihrer Pension entfernt seien, in höherem Maße eingeschränkt oder gar abgeschafft werde, während der Einfluss der angefochtenen Maßnahme auf Beamte, die näher an ihrer Pension seien, geringer sei.

Indem für die Beamten, die in den Vorteil der Diplombonifikation gelangen, die Laufbahnbedingungen verschärft werden, schränken die angefochtenen Bestimmungen für diese Kategorie von Beamten die Möglichkeit, vorzeitig die Pension anzutreten, ein. Beamte, die nie in den Vorteil einer Diplombonifikation gelangt sind, wie diejenigen, die durch interne Prüfungen in Stufe A aufgestiegen sind, sind nicht von den angefochtenen Bestimmungen betroffen. Hierdurch werden die Beamten, deren Diplombonifikation eingeschränkt oder abgeschafft wird, benachteiligt gegenüber Altersgenossen, die kein Hochschulstudium absolviert haben und folglich in einem jüngeren Alter als Beamter die Arbeit aufnehmen konnten.

B.25.1. Wenn aber in einer gesetzlichen Pensionsregelung bestimmte Kategorien von Personen ins Auge gefasst werden und andere Kategorien nicht, oder wenn die gleiche Regelung auf Kategorien von Personen angewandt wird, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, muss der Gerichtshof prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen keine unverhältnismäßigen Folgen haben hinsichtlich der Situation der einen oder der anderen dieser Kategorien von Personen.

B.25.2. Wie in B.9 dargelegt wurde, verfügt der Gesetzgeber über eine weite Ermessensbefugnis, um Maßnahmen im Hinblick auf Einsparungen im Bereich der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen zu ergreifen. Auch wenn der Gesetzgeber die gerechtfertigten Erwartungen der Beamten berücksichtigen muss, können sie, unter anderem angesichts des Prinzips der Änderungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der Haushaltszwänge vernünftigerweise nicht erwarten, dass ihr Pensionsstatut zwischen dem Dienstantritt und dem Pensionsantritt nicht reformiert wird.

Wie in B.17.2 angeführt wurde, strebt der Gesetzgeber mit der zeitlichen Streckung der Abschaffung der Diplombonifikation ein Gleichgewicht an zwischen einerseits der Notwendigkeit, die effektive Mindestlaufbahndauer zu verlängern, und andererseits dem Bemühen, auf nicht allzu brüske Weise die Interessen und Erwartungen der betroffenen Beamten zu beeinträchtigen.

B.25.3. Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch einen Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Beamten mit einem höheren Diplom, das eine Bedingung war für den Eintritt in den öffentlichen Dienst, je nach dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Pensionsantritts. Der Gerichtshof kann einen solchen Unterschied nicht missbilligen, ohne den Gesetzgeber zu zwingen, Pensionsreformen entweder nur auf die Beamten, die noch angeworben werden müssen, oder sofort auf alle Beamten, ungeachtet ihres Alters anzuwenden. Im ersteren Fall wäre das Haushaltsziel, das mit der angefochtenen Reform angestrebt wird, gefährdet. Im letzteren Fall würden auf allzu brüske Weise die Interessen und Erwartungen der Beamten, die kurz vor ihrer Vorruhestandspension stehen, beeinträchtigt.

B.25.4. Die angefochtene Übergangsregelung entspricht im Übrigen den in B.12 angeführten langfristigen Zielen, die öffentlichen Finanzen abzusichern unter Berücksichtigung der Haushaltskosten der Überalterung.

B.26. Der Unterschied zwischen den Beamten, die aufgrund ihres höheren Diploms direkt in Stufe A ernannt werden konnten, und den Beamten, die dafür nicht das vorgeschriebene Diplom hatten, die jedoch durch interne Prüfungen in Stufe A aufsteigen konnten, ergibt sich aus dem Umstand, dass die letztgenannte Kategorie von Personen in einem geringeren Alter als Beamter ernannt werden konnte.

Der höheren Anzahl für die Pensionsberechnung zulässiger Dienstjahre, die die letztgenannte Kategorie von Beamten geltend machen kann, steht jedoch der Umstand gegenüber, dass diese Personen während eines Teils ihrer Laufbahn in Stufe B besoldet wurden. Auch während des Verfahrens für ihre Beförderung in Stufe A waren sie weiterhin in Stufe B eingeteilt und wurden sie entsprechend entlohnt.

B.27. Insofern die Beschwerdegründe aus einem Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und aus einem Verstoß gegen Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet sind, ist anzumerken, dass aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hervorgeht, dass in dem Fall, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, die in den Geltungsbereich

dieser Richtlinie fallen - die für Beschäftigung und Beruf das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters konkretisiert -, unter Beachtung dieser Richtlinie vorgehen müssen (siehe in diesem Sinne Urteile EuGH, 13. September 2011, *Prigge u.a.*, C-447/09, Randnr. 48, und *Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt*, C-132/11, Randnr. 22). Daraus ergibt sich, dass - wie im vorliegenden Fall - im Verhältnis zwischen Privatpersonen und den Behörden eines Mitgliedstaates nur die Richtlinie 2000/78/EG in Betracht zu ziehen ist (EuGH, 21. Januar 2015, *Felber*, C-529/13, Randnr. 17).

In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorerwähnten Richtlinie ist präzisiert, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass hinsichtlich der Frage, ob das mit einer zur Beurteilung unterbreiteten Maßnahme angestrebte Ziel legitim ist, die Mitgliedstaaten nicht nur bei der Entscheidung darüber, welches konkrete Ziel von mehreren sie im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik verfolgen wollen, sondern auch bei der Festlegung der zu seiner Erreichung geeigneten Maßnahmen über ein weites Ermessen verfügen (EuGH, 19. Juni 2014, *Specht u.a.*, C-501/12-C-506/12, C-540/12 und C-541/12, Randnr. 46 und die darin zitierte Rechtsprechung; EuGH, 21. Januar 2015, *Felber*, C-529/13, Randnr. 30).

Die Prüfung der angefochtenen Maßnahmen anhand der vorerwähnten Richtlinie führt folglich nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.28. Das in B.24 bis B.27 Erwähnte gilt *mutatis mutandis* ebenfalls für die Mitglieder des Lehrpersonals.

B.29. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6261, der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6279, der erste und der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6289, 6290, 6291, 6292, 6293 und 6297 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6296 sind unbegründet.

Die Stillhalteverpflichtung

B.30. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6261, im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6283, 6284, 6285 und 6286 und im dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6289, 6290, 6291, 6292, 6293 und 6297 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 23 der Verfassung verstießen, da die Abschaffung der Diplombonifikation das Schutzniveau der Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor und im Unterrichtssektor erheblich verringern würde, ohne dass es dafür einen Grund des Allgemeininteresses gäbe.

B.31.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...] ».

B.31.2. Artikel 23 der Verfassung enthält in Bezug auf das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzniveau bedeutsam verringert, ohne dass es dafür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gibt.

Das Gleiche gilt für das Recht auf soziale Sicherheit.

B.31.3. In Artikel 23 der Verfassung ist nicht präzisiert, was unter « gerechte Entlohnung » zu verstehen ist. Es wird ebenfalls nicht das Niveau präzisiert, das durch die Sozialleistungen erreicht werden muss, die zum Recht auf soziale Sicherheit gehören. Er verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber, diese zwei Rechte zu gewährleisten und die

Bedingungen für ihre Ausübung zu bestimmen, um es einem jeden zu ermöglichen, « ein menschenwürdiges Leben zu führen ».

B.31.4. In den Erläuterungen zum Vorschlag der Verfassungsrevision, der zur Einfügung von Artikel 23 (ehemals Artikel 24*bis*) in Titel II der Verfassung geführt hat, wurde in Bezug auf das Recht auf gerechte Entlohnung dargelegt:

«Das Recht auf gerechte Entlohnung ist eines der wesentlichen Elemente der wirtschaftlichen Ziele der menschlichen Tätigkeit.

[...]

Bei dieser Entlohnung müssen die fundamentalen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer und ihrer Familie berücksichtigt werden. Neben diesen fundamentalen Bedürfnissen muss die Entlohnung es den Arbeitnehmern ermöglichen, an höheren und komplexeren Tätigkeiten teilzunehmen, wie Bildung, kulturelle und soziale Vorteile.

Die gerechte Entlohnung wird einerseits durch die geleistete Arbeit und andererseits durch die Bedürfnisse des Arbeitnehmers und seiner Familie bestimmt » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 16).

In Bezug auf das Recht auf soziale Sicherheit wurde angeführt:

«Die Aufnahme dieses Grundrechts in unsere Verfassung ist die Krönung eines Jahrhunderts des sozialen Kampfes und ist Bestandteil einer Entwicklung, die auf Wohlstand und Fortschritt ausgerichtet ist. [...]

Aufgrund des vorgeschlagenen Textes hat jede Person, die eine Berufstätigkeit ausübt, Anspruch auf soziale Sicherheit.

[...]

Es ist hervorzuheben, dass die Ausübung eines solchen Rechtes in jedem Fall mit der Verpflichtung verbunden bleibt, Beiträge zu zahlen, und dass es der Behörde obliegt, in Absprache mit den anerkannten Sozialpartnern, die Modalitäten zur Ausübung dieses Rechts festzulegen » (ebenda, S. 18).

B.32. Ohne dass geprüft werden muss, ob die Verschiebung der Möglichkeit, vorzeitig den Ruhestand anzutreten, einen erheblichen Rückschritt beinhaltet, genügt die Feststellung, dass dieser Rückschritt durch Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gerechtfertigt sind.

Das in B.11 angeführte Ziel, die Pensionssysteme der Arbeitnehmer im Privatsektor und im öffentlichen Sektor anzugleichen, und das in B.12 angeführte Ziel, die öffentlichen Finanzen langfristig zu sichern, indem die Haushaltskosten der Überalterung berücksichtigt werden, rechtfertigen es nämlich, dass die Behörden die effektive Mindestlaufbahndauer verlängern und dabei eine Maßnahme ergreifen, die nicht nur eine strukturelle Einsparung ergibt, sondern auch diesen Unterschied zwischen den beiden Pensionssystemen beseitigt.

B.33. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6261, der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6283, 6284, 6285 und 6286 und der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6289, 6290, 6291, 6292, 6293 und 6297 sind unbegründet.

Die Gleichheit von Männern und Frauen

B.34. Im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6279 führt die klagende Partei an, dass die Artikel 2, 3, 6 und 7 des angefochtenen Gesetzes gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstießen, da sie die bestehende Diskriminierung zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der tatsächlichen Dauer der Pension verstärkten.

B.35. Die angefochtenen Bestimmungen finden auf gleiche Weise Anwendung auf Männer und Frauen. Weder in den angefochtenen Bestimmungen, noch in den dadurch abgeänderten Bestimmungen wird zwischen Männern und Frauen unterschieden hinsichtlich des gesetzlichen Pensionsalters, der Bedingungen, unter denen eine Vorruhestandspension möglich ist, der Berechnungsweise der Pension sowie der Wirkung und der schrittweisen Abschaffung der Diplombonifikation.

Der durch die klagende Partei angeprangerte Behandlungsunterschied ergibt sich nicht aus einer politischen Entscheidung des Gesetzgebers, sondern aus dem faktischen Umstand, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung haben als Männer.

B.36. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6279 ist unbegründet.

Die Studiendauer

B.37. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6279 und im ersten Teil des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6284 und 6285 führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 2, 3, 6 und 7 des angefochtenen Gesetzes gegen den Grundsatz der Gleichheit und

Nichtdiskriminierung verstießen, indem dadurch ein Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen Kategorien von Beamten, die ein höheres Diplom benötigt hätten, um in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden zu können, je nach der Dauer ihrer Studien. Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6283 und 6286 führen die klagenden Parteien, die Mitglieder des Lehrpersonals sind, einen analogen Beschwerdegrund gegen Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes an.

B.38. Aus der Prüfung der allgemeinen Beschwerdegründe gegen die angefochtenen Rechtsvorschriften ist hervorgegangen, dass die Aufhebung der unentgeltlichen und automatischen Zeitbonifikation für Studienjahre die Rechte der betroffenen Personen nicht auf unverhältnismäßige Weise einschränkt. Da der Gesetzgeber, ohne dadurch gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, die Studienjahre bei der Berechnung der Anzahl für die Pensionsberechnung zulässiger Dienstjahre außer Betracht lassen darf, muss er vernünftigerweise ebenfalls nicht die Dauer dieser Studienjahre berücksichtigen.

B.39. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6279 und der erste Teil des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6283, 6284, 6285 und 6286 sind unbegründet.

Das Eigentumsrecht

B.40. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6279 führt die klagende Partei an, dass die Artikel 2, 3, 6 und 7 des angefochtenen Gesetzes gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen, indem durch sie das Recht auf eine Diplombonifikation ganz oder teilweise den darin vorgesehenen Kategorien von Beamten entzogen werde.

B.41. In der Annahme, dass die angefochtenen Bestimmungen eine Einmischung in das Eigentumsrecht der klagenden Parteien darstellen, führen sie zu einem fairen Gleichgewicht zwischen dem Allgemeininteresse, das durch das Gesetz geschützt werden soll, und dem Schutz des Rechtes auf Achtung des Eigentums, das durch die im Klagegrund angeführte Vertragsbestimmung in Verbindung mit der im Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmung gewährleistet wird.

Bei der Sicherung der Pensionsrechte muss der Gesetzgeber die Folgen seiner Politik für die zukünftigen Generationen berücksichtigen. Mit den angefochtenen Bestimmungen verfolgt der Gesetzgeber gemäß Artikel 7*bis* der Verfassung die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen und wirtschaftlichen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen.

B.42. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6279 ist unbegründet.

Die Errungenschaften bezüglich der sozialen Sicherheit

B.43. Im dritten Teil des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6283, 6284, 6285 und 6286 führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 2 und 4 des angefochtenen Gesetzes gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und Artikel 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta verstießen, indem der Abbau der Diplombonifikation nicht auf objektiven und sachdienlichen Kriterien beruhe und einen Rückschritt in gewährten Rechten der sozialen Sicherheit bedeute.

B.44. Weder durch Artikel 142 der Verfassung, noch durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof wird dem Gerichtshof die Befugnis verliehen, Gesetzesbestimmungen anhand von Bestimmungen des internationalen Rechts zu prüfen. Der Gerichtshof ist daher nicht befugt, die angefochtenen Bestimmungen direkt anhand der im Klagegrund angeführten Vertragsartikel zu prüfen.

B.45. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6283, 6284, 6285 und 6286 ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. September 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot